**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen

Autor: Stürler, Moritz von

Kapitel: I: Geschichtliche Einleitung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-121006

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Gesellschaft von Obergerberen 1).

Ben

### Moris von Stürler,

Staateichreiber in Bern.

## I. Beschichtliche Einleitung.

Entstehung der stadtbernischen Zünfte und Gesellschaften über= haupt; Einfluß der Gesetzgebung auf ihre Entwicklung; das Institut der Venner, Vennergesellschaften.

Unsere älteste Gesetzebung will nichts von Zünften wissen. Die Handveste — welche, beiläusig bemerkt, kaum vor 1274 zu voller Geltung kam — gedenkt derselben mit keinem Worte. Mehrere Nachtragsgesetze verpönen sie geradezu bei Strafe ewiger Verbannung und hundert Pfund Buße, wofür Leib und Sut haften sollen. So, schon 1294 oder 1295, eine Verordnung 2), deren Wortlaut leider nicht

<sup>1)</sup> Die Wurzel dieses Wortes führte hier zu Lande bis tief in's 18. Jahrhundert hinab ein w und nicht ein b. Daher, namentlich in der amtlichen Sprache, überall Gerwe, Gerwer, Germer, statt Gerbe, Gerber, Gerberen. Wir folgen sowohl für die einfachen als für die zusammengesetzten Worte der heutigen Schreibart, weil sie die ältere ganz verdrängt hat.

<sup>2)</sup> Sie scheint mit der Verfassungsänderung von 1294 oder 1295, deren die zwei Urkunden des Staatsarchives (Bern, Ob.)

erhalten ist. So, mit Beziehung auf diese, in rascher Aufeinanderfolge, drei Beschlüsse des Rathes, der Zweihundert und der Gemeinde vom 7. März und 1. April 1373 und vom 8. August 1392<sup>3</sup>).

Es ist nicht anzunehmen, daß bloß "ideelle" Gründe oder nachtheilige Ersahrungen anderer Gemeinwesen diese Politik geschaffen. Die letztgenannten Urkunden reden zu klar vom "Abthun" aller eingegangenen Sonderverbindungen und Gezlüdde der Handwerke gegen einander und unter sich. Man darf also wohl von Zeit zu Zeit an den Tag gelegte Bestrebungen, ein Zunstregiment einzusühren, voraussehen. Der Abwehr einer solchen Nichtung mag schon die Versassungsänderung von 1294 gegolten haben 4). Deutlicher tritt sie in dem sogenannten Geltenhals: Auflause von 1368 hervor, welcher der Stadtchronik zusolge direkt von den "Gesellschne sich im Verbote von 1294 ausgesetzte Verbannung. Auch in die regierungsseindliche Bewegung des Jahres 1384 mischte sich etwas Zunstcomplots 6).

Noch lange nach 1392 dauerte bei den Regierenden die Besorgniß fort, daß dergleichen Tendenzen wieder erstehen möchten. Auf Ostern 1439 7) ward die Verordnung von

vom 18. Februar 1294, ober, wenn man nach dem damals in Bern noch vorherrschenden Annunciationsstyle rechnet, vom 3. Fesbruar 1295, erwähnen, in Verbindung gestanden zu sein.

<sup>3)</sup> Urkunden im Staatsarchive (Bern Oberamt) und alte Stadtsatzung Blatt 117—125.

<sup>4)</sup> Nach dem Wortlaute der Urkunde vom 7. März 1373.

<sup>5)</sup> Stadtchronik zum Jahr 1368. Gedruckter "Justinger" Bern 1819. Seite 177.

<sup>6)</sup> Urkunde im Staatsarchive (Bern Oberamt) und Justinger. S. 209.

<sup>7)</sup> Alte Stadtsatzung. Sat. 252 und 254. Blatt 123 u. 124.

1392 durch beide Räthe erneuert. Das Gleiche geschah am 31. Mai 1567 8) und am 4. Brachmonat 1703 9). Ja bis zum Untergange des alten Bern waren die Satungen, "Zünfte zu weren," die ersten, welche jeweilen am Ostersmontag von Schultheiß, Rath und Zweihundert seierlich bes schworen wurden 10).

Bei so großen und nachhaltigen Anstrengungen, das Zunstelement, d. h. die Berufung oder Mitberufung der Burgerschaft nach Zunfttheilen zur Organisation der Regierung, sern zu halten, ist man mit Necht erstaunt, diese Richtung gleichwohl allmälig Boden gewinnen zu sehen, und zwar, was am Wenigsten zu erklären, durch die Initiative der obersten Behörden selbst. Es sind nämlich fünf gesetzgeberische Akte nachzuweisen, welche den Umschwung Schritt vor Schritt bewirkt haben und unbedingt bewirken mußten.

Der Erste war die Gestattung von gewerblichen Verschindungen oder Handwerksgesellschaften mit ors ganischen Statuten, die sie sich, höhere Bestätigung vorsbehalten, selbst geben dursten, und worin ihnen gewerbspolizeiliche Besugnisse eingeräumt waren 11). Im Jahre 1373 sindet man solcher Weise constituirt schon die Mekger, die Jerber, die Schmiede, die Pfister, die Schneider, die Schuhmacher, die Dachnagler, die Wollschläger,

<sup>8)</sup> Rothes Buch (Verfassungsgesetze) III. 35.

<sup>9)</sup> Rothes Buch IV. 83. Um den Widerspruch von Wort und Wesen nicht allzugrell erscheinen zu lassen, fand man gut als Erläuterung beizufügen, "daß diese Satzung von stands= und regimentsverderblicher burgerlicher Uneinigkeit und Zweiung, Un= ruh und Aufruhr, nicht aber von den Besatzungen der Ehren= ämtern und Dienste, als derenthalb sonderbar Ordnungen und Satzungen vorhanden, verstanden werden solle."

<sup>19)</sup> Rothes Buch VI. 124.

<sup>11)</sup> Alte Stadtsatzung. Blatt 118—120.

die Kürschner. Sie kamen, Meister und Gesellen eines jeden Handwerks, ungehindert zusammen, um über Fragen, die dasselbe betrafen, zu verhandeln, legten ein gemeins sames Gut an, und kauften sich ein eigen Haus, Verssammlungsort (Stube) und Herberge ihrer Innung 12).

Den zweiten Act bildete die jedem neuen "Burger,"
d. h. Mitglied der Zweihundert, auferlegte Pflicht, innerhalb
14 Tagen in eine Sesellschaft zu treten und derselben
den "Wein," nämlich die 1373 festgesetzte Aufnahms=
inanz, zu verabfolgen <sup>13</sup>). Später war diese Bedingung
bereits an die Burgerrechtsverleihung geknüpft <sup>14</sup>),
welche von 1461 an der Wahl in den Großen Kath mindestens um 5 Jahre vorangehen mußte <sup>15</sup>). Für's Erstere
bestand sie schon 1435, für's Letztere sindet man sie nicht
vor 1534 in Kraft gesetzt <sup>16</sup>).

Als dritter Act erscheint das der Burgerschaft der Stadtviertel entzogene und den Hauptinnungen der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister gewährte Recht, aus ihrer Mitte ausschließlich die vier Venner "darzugeben" 17). Welche Tragweite dieß hatte, ermist man nur dann recht, wenn mon die Befugnisse in's Auge faßt, welche damals, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts — näher läßt sich der Zeitpunkt der Neuerung nicht bestimmen — mit jener Stelle verknüpft waren.

<sup>12)</sup> Gbendaselbst. Sat. 241. 247. 254. Blatt 114. 116 b und 124.

<sup>13)</sup> Burgerrobel von 1440, und ältestes Eidbuch Blatt 1b.

<sup>14)</sup> Nothes Buch I. 167.

<sup>15)</sup> Cbendaselbst I. 6.

<sup>16)</sup> Siehe Note 14.

<sup>17)</sup> Frickers Twingherrenstreit. Ausgabe von Robt, (Bern, 1837.) Seite 151. 152. 155. 160.

Die Benner, ernannt von "Rath und Burgern" aus ben Gliedern dieser oberften Behörde, welche ben "Stuben" von Meggern, Niedergerberen, Schmieden und Ober= pfisteren angehörten 18), hatten seit 1446 eine fire Umts= dauer von 4 Jahren 19). Sie wählten, ohne andere Beschränkung, als daß sie nur einem ihres Handwerks die Stimme geben durften 20), aus der Zahl der Zweihundert zuerst am Hohenmittwoche diejenigen Sechszehner 21), welche vereint mit den Rathsgliedern am Hohendonstage die Burger, d. h. den Großen Rath bestellten, dann am Ofter= montage die andern Sechszehen 22), die am Ofterdienstage mit ihnen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Zweihundert, den täglichen Rath, mit Ausnahme der Beim= licher von Burgern, setten 23). Sie, die Benner, sagen von Amteswegen in diefer Behörde 24) und hatten außerdem in Kriegssachen mit dem Schultheißen 25), in Finanzsachen mit dem Seckelmeister, in Baufachen mit den Bauherren 26), sowohl das Recht der Vorberathung als eine ziemlich weitgehende Berfügungscompetenz. Sie hatten ferner ben Vorschlag zu den Stellen des Schultheißen, der zwei Beimlicher vom Rathe, der Stadtrichter, wie zu vielen hohen und mindern Beamtungen 27). Sie waren die hauptleute

<sup>18)</sup> Osterbuch I. 1b.

<sup>19)</sup> Rothes Buch 1. 158.

<sup>20)</sup> Anshelm's gebruckte Chronik 1825. I. 80.

<sup>21)</sup> Ofterbuch Ia.

<sup>22)</sup> Ebendaselbit I. 3.

<sup>23)</sup> Ebendaselbst I. 4.

<sup>24)</sup> Burgerrobel von 1443. Seite 3. Gib ber Benner.

<sup>25)</sup> Alte Stadtsatung Sag. 340 Blatt 186b.

<sup>26)</sup> Ebendaselbst Sat. 91 Blatt 45.

<sup>27)</sup> Ofterbuch I. 3 und 4.

und Waffenschauer ihrer Quartiere <sup>28</sup>) und leiteten gemeinschaftlich die ganze Feuerpolizei <sup>29</sup>). Sie trugen, so oft man zu Felde zog, in der Rehrordnung das Panner der Stadt <sup>30</sup>). Endlich, doch erst gegen den Schluß des Jahrhunderts <sup>31</sup>), siel ihnen noch die militärische Verswaltung der 4 ansehnlichsten äußern Aemter, nämlich der Landgerichte Sestigen, Konolfingen, Zollikofen und Reueneck (Sternenberg), sowie ein Theil der Admisnistrativpolizeis und Civiljustiz daselbst zu.

Auf diesen dritten, äußerlich unscheinbaren, innerlich tiefgreifenden Uct folgte als vierte Konzession an das Zunft= element, und man kann wohl sagen als Ergänzung der vor= hergehenden, die Bestimmung, daß auch die Sechszehner nicht mehr unbeschränkt aus den Großräthen ber Stadtviertel, sondern unter Beobachtung einer gewissen Parität, aus den Großräthen der Gesellschaften gezogen werden sollten. Sie reifte indeß nicht auf einmal. Zuerst, 1438, wurde den Bennern vorgeschrieben, nur einen Sechszehner aus dem eigenen, und nicht mehr als zwei aus einem andern handwerk zu ernennen 32); dann scheint jede Gesellschaft — mit Ausnahme von Schüten und Rebleuten — ihren Sechszehner erhalten zu haben 33); hierauf bewilligte man den 4 Bennergesellschaften — die doppelten für einfache gezählt — je zwei, und den übrigen je einen 34); endlich, und zwar erst am 24. Juni 1687, ging ihre Bezeichnung von den Vennern

<sup>28)</sup> Eid der Venner, in Burgerrodel und Eidbuch.

<sup>29)</sup> Alte Stadtsatung Sat. 146-153. Blatt 68 u. 69.

<sup>30)</sup> Eid der Venner.

<sup>31)</sup> Rathsmanual zum 22. Aug. 1494.

<sup>32)</sup> Anshelm I. 80.

<sup>33)</sup> Ofterbücher von 1485 hinweg.

<sup>34)</sup> Ofterbuch zum Hohendonstag 1570.

auf das durch Wählbarkeitskategorien bedingte Loos mittelst Balloten über 35).

Der fünfte und lette Act der Zunftbegünstigung war die um die Mitte des 15. Jahrhunderts angebahnte Reorzganisation des städtischen Auszugwesens für den Krieg aus Grundlage der Gesellschaftsabtheilung. Gewinnung einer bessern Controlle über Mannschaft und Wassen, Abwälzung eines Theils der Soldlast vom Stadtseckel auf das Stubengut, und Betheiligung desselben am Loose verunglückter Krieger und ihrer Familien, mögen gleichsmäßig diese Ordnung, welche an die Stelle des bisherigen Stadtviertelsystems trat, bewirft haben 36). Beim Ausbruch des Burgunderkrieges war sie bereits sest durchzgeführt. Die Thätigkeit der Gesellschaften wurde hiedurch außerordentlich gehoben und vervielseitigt. Je kriegerisscher die Zeiten, desto mehr beeinflußten die Stuzben das öffentliche Leben.

Dieß — die fünf Haupterfolge, welche der Zunftgeist errang. Kleinere in gleicher Weise hervorzuheben, wäre eine unfruchtbare Erörterung; denn die Richtung selbst bestimmten sie nicht, sie waren Folgen derselben, ergänzten, verbanden, rundeten ab, was jene geschaffen. So, um nur einen Beleg zu geben, die um 1503 eingesührte Bestellung des Stadtzgerichts nach den Gesellschaften 37).

<sup>31)</sup> Polizeibuch VIII. 522 und IX. 86.

<sup>36)</sup> Rathsmonual zum 20. Januar 1475 und besondere Aus= zügerrödel.

<sup>37)</sup> Rathsmanual zum 24. April 1503 und Gerichtsmanual auf Ostern und Michaelis 1531.